

# Einjähriges Duales Berufskolleg Fachrichtung Soziales Teilzeit



EMIL-VON-BEHRING-SCHULE  
Gesundheit · Ernährung · Soziales

## Praktikumsvertrag

zwischen

### Name, Art und Anschrift der Einrichtung

.....  
Name der Einrichtung

.....  
Art der Einrichtung

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Postleitzahl, Ort

.....  
Telefon / Fax

.....  
Email-Adresse

.....  
Name der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners

.....  
Telefonnummer der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners

**und**

### Name und Adresse der Praktikantin / des Praktikanten

.....  
Vor- und Zuname

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Postleitzahl, Ort

.....  
Telefon

.....  
Gesetzliche Vertreterin / Gesetzlicher Vertreter

.....  
Telefonnummer der gesetzlichen Vertreterin/  
des gesetzlichen Vertreters

- § 1 **Präambel**  
**Ausbildungsziele**  
Die Ausbildung am **Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales** vermittelt berufsbezogenes Grundwissen in Theorie und Praxis für den sozialen Bereich. Das Praktikum gibt Orientierung über die Anforderungen in sozialen Berufsfeldern und hilft, die Neigung und Eignung für den sozialen Beruf zu prüfen. Es vermittelt Grundeinsichten in das Geschehen in der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation der Praxisstelle sowie über dort anfallende Personal- und Sozialfragen.  
Es führt außerdem die Allgemeinbildung weiter und eröffnet bei erfolgreichem Abschluss die Möglichkeit des Besuches des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife.
- § 2 **Beginn und Dauer des praktischen Einsatzes**  
Der praktische Einsatz findet an drei Tagen in der Woche statt. Insgesamt müssen 900 Praktikumsstunden abgeleistet werden, wobei mindestens 75 Stunden in den Schulferien stattfinden sollen. Es beginnt jeweils am ersten Montag und dauert bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Schuljahres.  
*Schultage sind Dienstag und Mittwoch.*  
**Der 1. Schultag ist somit der erste Dienstag des jeweiligen Schuljahres.**
- § 3 **Eignung der Einrichtung**  
Das Praktikum kann in sozialen Einrichtungen abgeleistet werden, soweit die Stellen von der Emil-von-Behring-Schule als geeignet anerkannt werden, z.B. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Kureinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Tageseinrichtungen für alte und demente Personen, Tageseinrichtungen für Kinder, Kinderheime, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit.  
Grundsätzlich geeignet in diesem Sinne sind Stellen, die Praktikantinnen und Praktikanten eine Mitarbeit ermöglichen und sie zunehmend mit selbständigen Tätigkeiten betrauen. Die Anleitung durch eine Fachkraft ist sicherzustellen.
- § 4 **Pflichten der Einrichtung**  
Nach Beendigung des Praktikums erhält die Praktikantin / der Praktikant ein Zeugnis über Art und Dauer des Praktikums sowie über die von ihr/ihm durchgeführten Tätigkeiten. Die Einrichtung sorgt dafür, dass die Praktikums- und Schulzeiten eingehalten werden.
- § 5 **Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten**  
Die Praktikantin / Der Praktikant verpflichtet sich
- Dienst- und Geschäftsanweisungen der Einrichtung Folge zu leisten und die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
  - die Arbeitsordnung, die Bestimmungen zur Schweigepflicht und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
  - die Praktikums- und Schulzeiten einzuhalten, sowie im Fall der Verhinderung die Einrichtung und die Schule unverzüglich zu benachrichtigen,
  - bei Erkrankung der Schule innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen,
  - mindestens zwei Praktikumsberichte anzufertigen, deren Noten in die Notengebung des Faches Sozialpädagogik und Sozialpflege einfließen.
- § 6 **Vergütung**  
Für die Entlohnung der Praktikantin / des Praktikanten besteht keine Vorgabe. Sie liegt im Ermessen der Einrichtung.
- § 7 **Versicherung**

Während des Praktikums ist die Praktikantin / der Praktikant in der gesetzlichen Unfallversicherung über die Schule versichert. Die Krankenversicherung erfolgt über die Familienversicherung.

**§ 8 Ende des Praktikums**

Das Praktikumsverhältnis endet nach Ablauf der unter § 2 angegebenen Praktikumsdauer ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wird das Praktikumsverhältnis gelöst, so endet auch das Schulverhältnis.

Das Praktikumsverhältnis kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich beendet werden.

**§ 9 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit seiner übrigen Regelungen nicht.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner sowie die Schule erhalten ein Exemplar.

---

Ort, Datum

---

Ansprechpartner(in) der Einrichtung  
(Stempel/Unterschrift)

---

Praktikantin / Praktikant

---

Gesetzliche(r) Vertreter(in)  
der Praktikantin / des Praktikanten